

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Leichenhaus  
der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

---



# **ORTSRECHT DER STADT FREILASSING**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das  
Leichenhaus der Stadt Freilassing  
(Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

**Vom 12.02.2025**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Leichenhaus  
der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

---

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

Die Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung) vom 10.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.07.2006, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:**

„(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Freilassing, den 12.02.2025  
Stadt Freilassing

gez.

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister